

0
Statuten des Vereins

Mönchaltorfer Forum

Gegründet 1967 als
„Mönchaltorfer Vereinigung für Heimatkunde und Heimatschutz“

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Mönchaltorfer Forum“ (mf) besteht ein Verein im Sinne von Art. 80 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz in Mönchaltorf.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt,

- sich für das Ortsbild einzusetzen;
- die Führung des ortsgeschichtlichen Archivs in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und anderen Organisationen;
- Kontakte mit Behörden und Organisationen zu pflegen;
- Plattform für Vergangenheits-, Gegenwarts- und Zukunftsprojekte zu bieten.

Der Verein kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Vereins und die Erreichung des Vereinszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck, erstrebt keinen Gewinn und ist gemeinnützig. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede am Vereinszweck interessierte Person oder Organisation werden. Möglich ist Einzel-, Paar- oder Kollektivmitgliedschaft.

Neumitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen und erhalten eine schriftliche Bestätigung.

Der Austritt ist nur per Ende Jahr möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Auf Grund besonderer Verdienste im Sinne unserer Vereinsziele kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5: Die Generalversammlung

Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens 15 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

Die Generalversammlung findet bis Ende Juni des Folgejahres statt.

Art. 6: Befugnisse der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung stehen zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung

4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle
6. Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Art. 8: Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- Unterstützungsbeiträge von Firmen und Gemeinde
- Erträge aus dem Verkauf von Publikationen und besonderen Veranstaltungen
- Schenkungen und Vermächtnisse

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 9: Rechnungsprüfung

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung und das Vermögen des Vereins.

Art. 10: Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung des Vereins benötigt ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich angekündigt werden.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen sowie das Archiv der Politischen Gemeinde Mönchaltorf bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zu treuen Händen übergeben.

Mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. April 2015 sind diese Statuten in Kraft getreten.

Die Statuten vom 9. Juli 1983 werden damit aufgehoben.

Namens der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Präsident:

Felix Hess

Der Aktuar:

Eduard Meier